



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1 Beitragserhebung

- 1) Der Markt Maroldsweisach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage Altenstein, als getrennte Einrichtung i. S. des Art. 21 Abs. 2 GO für das Gebiet des Gde-Teils Altenstein einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. §2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. §2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist
3. §2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld bzw. im Zeitpunkt der Erhebung von Vorausleistungen Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Beitragspflichtige Grundstücksfläche ist die Fläche der Grundstücke im Sinne des § 2 der WAS.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4,0 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur in dem Umfang herangezogen, in dem sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der präzise darunter liegenden Geschossfläche.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür; Abs. 2 gilt entsprechend. Gleiches gilt für alle Veränderungen die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, insbesondere bei Geschossflächenvergrößerungen. Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschossfläche bereits durch Herstellungsbeiträge berechnet war, freiwerdende, d. h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. verrechnet.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|--------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 1,20 € |
| b) | pro qm Geschossfläche | 3,40 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten, die für
- die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS oder
 - die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers

erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, entstehen, sind ab der Grundstücksgrenze bis zur Wasseruhr (Übergabestelle) in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt auch für Erneuerungen und Reparaturen.

- (2) Kosten für Grundstücksanschlüsse von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sind zu erstatten,
- wenn diese auf besonderen Wunsch oder aus sonstiger Veranlassung (z. B. stärkere Nennweite, andere Anschlussführung) des Grundstückseigentümers entstanden sind
 - es sich um weitere Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss oder Weitere) handelt. Gleiches gilt auch für deren Erneuerungen und Reparaturen ab Grundstücksgrenze.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Maßnahme mangels einer Bebauung entsteht der Erstattungsanspruch für die Herstellung eines sog. Blindanschlusses mit dessen Fertigstellung. Die restlichen Grundstücksanschlusskosten sind dann zu erstatten, wenn der Grundstücksanschluss endgültig erstellt ist. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Anforderung des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Maroldsweisach erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird durch den Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Bis	2,5 m ³ / h	1 € / Monat
Bis	6 m ³ / h	3 € / Monat
Bis	10 m ³ / h	5 € / Monat
Über	10 m ³ / h	10 € / Monat

**§ 11
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 12
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit Beginn des auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgenden Monats.

**§ 13
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 15
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maroldswisach, den 25.07.2005

Wilhelm Schneider
1. Bürgermeister